

Grammetalbote

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

mit den Ortsteilen (mit Ortschaftsverfassung):

Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Oberrnissa, Ottstedt a. Berge, Sohnstedt, Troistedt, Ulla, Utzberg

13.06.2020

Nr. 06/2020

01. Jahrgang

Gemeinde Grammetal | Schloßgasse 19 | 99428 Grammetal | Telefon 03643 83110 | Fax 03643 831121

Internet: www.grammetal.de | E-Mail: post@grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN der Gemeinde !Z.Z. nur mit Termin!

Bitte informieren Sie sich vorab über aktuelle Änderungen der Zeiten auf www.grammetal.de! (siehe Seite 2)

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00-18.00 Uhr

Oder Sie vereinbaren (sofern möglich) einen Termin.

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643 / 831121)

Zentrale	03643 / 8311-0
Hauptamt	03643 / 831123
KITA-Verwaltung	03643 / 831125
Ordnungsamt	03643 / 831140 o. 831141
Friedhofsamt	03643 / 831140
Bauamt	03643 / 831142 o. 831143 o. 831144
Einwohnermeldeamt	03643 / 831110

- Montag 13.00 - 16.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Freitag 08.00 - 10.00 Uhr

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643 / 831145)

Feuerwehr-Angelegenheiten	03643 / 831134
Kämmerei	03643 / 831137
Steuern	03643 / 831114
Kasse	03643 / 831111 o. 831119
Schiedsstelle	Kontakt über: 03643 / 831123
Standesamt Berlestedt	036452 / 78517 o. 78527

- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.00 Uhr
- Freitag 07.30 - 10.30 Uhr

Hinweis: Das Amtsblatt wird mit dem amtlichen und nichtamtlichen Teil in elektronischer Form (pdf-Datei) auf der Internetseite der Gemeinde Grammetal veröffentlicht. Es wird damit gewährleistet, dass der Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27a ThürVwVfG auch für jedermann über das Internet zugänglich ist.

Wichtige Telefonnummern

Allgemeiner Notruf	112
Polizeiinspektion Weimar	03643 / 8820
Rettungsleitstelle	03644 / 50000
KOBB Herr Birnschein	
gerade Woche Di. 09.00 - 12.00 Uhr	03643 / 772148
ungerade Woche Di. 16.00 - 18.00 Uhr	0173 / 3020881
oder nach Vereinbarung	
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Jugendpflegerin K. Schmöger	0163 / 6309474

Abwasserentsorgung

Regiebetriebe	
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Ottstedt a. Berge, Troistedt	über Gemeinde 03643 / 831143
Bechstedtstraß, Kläranlage	0170 / 532815
Abwasserverband Grammetal (Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Niederzimmern, Oberrnissa, Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Utzberg)	036203 / 72533

Havariedienst AVG	0151 / 16240010 0800 / 3003039
Entsorgung Grundstückskläranlagen	03643 / 414354

Abwasserbetrieb Weimar	03643 / 43410
7.00 - 16.00 Uhr	
Bereitschaftsdienst (Isseroda, Nohra, Obergrunstedt, Ulla) 16.00 - 7.00 Uhr	0800 / 0331323

Wasserversorgung

Wasserversorgungszweckverband Weimar	
Bechstedtstraß, Daasdorf a. Berge, Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Nohra, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Troistedt, Ulla, Utzberg)	03643 / 7444-0
Störungsdienst	03643 / 7444-444
Stadtwerke Erfurt (Eichelborn, Hayn, Mönchenholzhausen, Oberrnissa, Sohnstedt)	0361 / 5641818

Energie

Kundenzentrum TEAG	03641 / 817-1111
Störungsdienst Strom	0800 / 686-1166

Bevollmächtigte Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	
Bechstedtstraß, Isseroda, Niederzimmern, Mönchenholzhausen, Nohra, Sohnstedt	0160 / 96848126
BSFM Robert Haußen	
Eichelborn, Hayn, Hopfgarten, Oberrnissa	0173 / 5804023
BSFM Böhme	
Daasdorf a. Berge, Obergrunstedt, Ottstedt a. Berge, Ulla, Utzberg, Troistedt, Gewerbegebiet UNO	0171 / 6909390

Der nächste Grammetalbote

Die Ausgabe Nr. 07/2020
erscheint am 11.07.2020

Redaktionsschluss: 28.06.2020



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Grammetal

Herausgeber: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0, Fax 03643 831121
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Beauftragte der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Tel. 03643 8311-0 sowie die Ortschaftsbürgermeister für den jeweiligen Ortschaftsteil
- für den Anzeigenteil und öffentlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau

Für die inhaltliche Richtigkeit von Beiträgen Dritter übernimmt die Redaktion keine Gewähr.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf
Bezugsbedingungen: Einzelbestellung: 1,00 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal.

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Gemeinde Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht kein Rechtsanspruch. Ferner werden Exemplare in der Gemeindeverwaltung in Isseroda zur Abholung bereitgehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil der Gemeinde

Hinweis zu Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung werden auf der Internetseite (www.grammetal.de) und im Grammetalboten veröffentlicht.

Aus aktuellen Anlässen können sich die Öffnungszeiten (ggf. auch kurzfristig) ändern, wodurch die Daten im Amtsblatt, insbesondere wenn die Änderungen nach Redaktionsschluss erforderlich sind, unter Umständen nicht mehr gültig sind.

- **Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten werden immer zeitnah auf unserer Internetseite www.grammetal.de eingestellt.**

Zum Redaktionsschluss dieser Amtsblatt-Ausgabe wissen wir nicht, wie sich die Lage in den nächsten Tagen und Wochen entwickeln wird.

Deshalb gelten weiterhin folgende Regelungen:

- Die Gemeindeverwaltung Grammetal wird Ihre Anliegen telefonisch oder per E-Mail bearbeiten.
- Ist ein Besuch der Verwaltung erforderlich gilt:
 - Da in den Wartebereichen der Gemeindeverwaltung die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, sind vorherige **Terminvereinbarungen zwingend notwendig**. Eine Unterscheidung hinsichtlich der besonderen Dringlichkeit wird nicht mehr vorgenommen. Die jeweiligen Sprechzeiten und Kontaktinformationen finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik (Navigation): Gemeinde/Verwaltung.
 - Telefonische Terminvereinbarungen betreffen insbesondere auch Angelegenheiten des **Einwohnermeldeamtes**. Diverse Anliegen können ohne Vorortbesuch erledigt werden. Nähere Einzelheiten können Sie dem Informationsblatt des Einwohnermeldeamtes entnehmen, welches auf der Internetseite (https://www.grammetal.de/inhalte/gemeinde_grammetal/_aktuelles/aktuelles/corona) abrufbar ist und regelmäßig aktualisiert wird.
 - Ohne das Tragen einer Maske kann der Zutritt zur Verwaltung nicht gestattet werden. Bitte bringen Sie daher zu den Terminen in der Verwaltung eine eigene Mund-Nasen-Abdeckung mit.

Informationen und weiterführende Links werden weiterhin auf unserer Internetseite eingestellt: AKTUELLES/INFORMATIONEN zum CORONAVIRUS.

Anmerkung:

Sofern Sie die Öffnungszeiten über andere Internetportale beziehen, beachten Sie bitte, dass diese Daten nicht durch die Gemeinde an die Portale gegeben werden.

Auf die Richtigkeit dieser Informationen sollten Sie sich nicht verlassen.

Bekanntmachung von Beschlüssen der Gemeinderatssitzung vom 27.05.2020

Beschluss 30/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Tagesordnung der 3. Sitzung des Gemeinderats Grammetal.

Beschluss 31/2020:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der 2. Gemeinderatssitzung vom 05.03.2020.

Beschluss 32/2020:

Der Gemeinderat beschließt, Frau Alexandra Seelig nach Beendigung der Tätigkeit als Beauftragte der Gemeinde befristet als Amtsleiterin für das Bau- und Ordnungsamt sowie zur Absicherung rechtlicher Fragen in der gesamten Verwaltung für 20 Std./Woche einzustellen.

Die Befristung beläuft sich vorerst für 1/4 Jahr ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes. Die Eingruppierung ist in der E10 vorgesehen. Eine Verlängerung ist nur mit Zustimmung des Gemeinderats möglich.

Beschluss 33/2020:

Gemäß § 8 des Thüringer Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) wird Herrn Schiller ab 01.05.2020 Ehrensold monatlich in Höhe von 1/3 der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung (1.335 €/3 = 445 €) bewilligt.

Beschluss 34/2020:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal als Satzung.

Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 35/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2020 ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 36/2020:

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2021 bis 2023 für das Haushaltsjahr 2020.

Der als Anlage beigelegte Finanzplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss 37/2020:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt a. Berge als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 38/2020:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung der Gemeinde Grammetal zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt a. Berge als Satzung. Der Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 39/2020:

Der Gemeinderat beruft Herrn Peter Buss zum stellvertretenden Wahlleiter der Gemeinde Grammetal für die Kommunalwahl am 19.07.2020. Der Beschluss 16/2020 vom 16.01.2020 wird aufgehoben.

Beschluss 40/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt:

1. Billigung des vorliegenden Entwurfes des B-Plan „Wohnen an der Grundschule – Westlicher Ortsrand“ im Ortsteil Isseroda, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung,
2. öffentliche Auslegung und
3. parallele Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden.

Beschluss 41/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal lehnt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks in der Gemarkung Hopfgarten, Flur 10, Flurstücknummer 1151/2 ab, um zukünftige Planungen in diesem Bereich durch den Verkauf nicht zu behindern.

Beschluss 42/2020:

01 Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt für den wirksamen Teil-FNP Mönchenholzhausen die Einleitung eines Änderungsverfahrens (1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen).

02 Der Bereich der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal umfasst die gesamte Ortslage Mönchenholzhausen sowie angrenzende Teile der Gemarkung Mönchenholzhausen.

03 Ziel der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal ist die innerörtliche Nachverdichtung und die Einbeziehung von einzelnen Ortsrandflächen in die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Mönchenholzhausen.

04 Mit der Erarbeitung der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal sowie der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurde die Thüringer Landgesellschaft mbH aus Erfurt beauftragt.

05 Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 43/2020:

01 Der Vorentwurf der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal in der Fassung vom Mai 2020 wird gebilligt.

02 Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4a BauGB ist der Vorentwurf der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal für die Dauer von mindestens 30 Tagen zu jedermanns Einsicht öffentlich auszuzeigen. Das Bauamt der Gemeinde Grammetal wird in diesem Zusammenhang beauftragt, den genauen Ort und die genaue Dauer der öffentlichen Auslegung mindestens eine Woche vor dem Auslegungsbeginn ortsüblich bekannt zu machen.

03 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung (1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal) berührt werden, sind gemäß § 4 Absatz 1 BauGB zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung der Planung zu benachrichtigen.

In der ortsüblichen Bekanntmachung ist auf die nachfolgend aufgeführten Punkte hinzuweisen:

- Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von jedermann können Stellungnahmen zum Vorentwurf der 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal in der Fassung vom Mai 2020 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
- Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Außerdem kann ohne eine Zuordnung der Stellungnahme die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein.
- Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.
- Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Grammetal beraten und entschieden.
- Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Teil-FNP Mönchenholzhausen der Gemeinde Grammetal unberücksichtigt bleiben.
- Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beschluss 44/2020:

Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung eines Teilabschnittes der Straßenoberfläche „Zum Rabenberg“ im OT Hopfgarten in Zusammenhang mit der Baumaßnahme des Abwasserverband Grammetal (Friedegasse, Im Hantsack, Zum Rabenberg, Unter der Kirche, Tiefer Weg).

Der Auftrag sollte an die Firma Wagner Straßen- und Tiefbau GmbH, aus Erfurt, für einen Gesamtauftragswert von 29.300,92€ brutto, erteilt werden.

Beschluss 45/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt, die Erstellung eines Strukturkonzeptes für den Bereich Abwasser der Gemeinde Grammetal anhand des beigefügten Vergabevorschlags der Verwaltung vom 20.05.2020 an die Firma Conserve Invest GmbH & Co. KG aus Erfurt zu einem Angebotspreis von 28.845,60 € brutto zu vergeben.

- **Anmerkung: Dem Beschluss wurde nicht zugestimmt.**

Beschluss 46/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt, die Erstellung eines Strukturkonzeptes für den Bereich Abwasser der Gemeinde Grammetal an die Firma AHP GmbH & Co. KG aus Berlin zu einem Angebotspreis von 22.848 € brutto zu vergeben.

Beschluss 47/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt, den Verkauf der Gewerbezellen 604 und 702 im Gewerbestraße U.N.O. an die Deutsche Post AG.

Beschluss 48/2020:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal beschließt, im Ergebnis der öffentlichen Ausschreibung nach Prüfung und auf Vorschlag des beauftragten Planungsbüros für die Herstellung des letzten Bauabschnitts der Schmutzwasserleitungen im Ortsteil Daasdorf am Berge die Fa. SPIE Versorgungstechnik GmbH mit einem Gesamtauftragsvolumen von 142.150,09 € brutto zu beauftragen.

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 27.05.2020 mit Beschluss Nr. 34/2020 die **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 28.05.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

1. Satzung der Gemeinde Grammetal zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Gemeinde Grammetal folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Grammetal vom 22.01.2020, bekannt gemacht am 08.02.2020 im Amtsblatt (Grammetalbote), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 12 Abs. 1 Buchstabe a wird das Datum 30.06.2020 durch das Datum 31.07.2020 ersetzt.**
- 2. In § 12 Abs. 1 Buchstabe b wird das Datum 01.07.2020 durch das Datum 01.08.2020 ersetzt.**

§ 2

Die Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gemeinde Grammetal
Grammetal, 28.05.2020
gez. Seelig
Beauftragte

Bekanntmachung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 27.05.2020 mit Beschluss Nr. 35/2020 die **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 28.05.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Grammetal für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 S. 1 und 55 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) erlässt die Gemeinde Grammetal folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.653.600 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.537.900 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v.H.
2. Gewerbesteuer 383 v.H.

gemäß Beschluss 09/2020 vom 16.01.2020 - Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Grammetal

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.850.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Grammetal, 29.05.2020
Gemeinde Grammetal
gez. Seelig
Beauftragte

Hinweis:

Der Haushaltsplan wird in der Zeit ab 15.06.2020 für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Grammetal, Isseroda, Schloßgasse 22, 99428 Grammetal (Zi. 3) während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt und danach bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten. Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus (COVID-19) ist die Gemeindeverwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen; die Dienstzeiten sind eingeschränkt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme erfordert eine Voranmeldung/Terminvereinbarung unter 03643/831137.

Bekanntmachung der Kleininleitorsatzung für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt am Berge

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 27.05.2020 mit Beschluss Nr. 37/2020 die **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt a. Berge** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 28.05.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung der Gemeinde Grammetal

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt am Berge (Kleininleitorsatzung - KES Ott.-)

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) i. V. m. § 7 u. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 744), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Gemeinde Grammetal folgende Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt am Berge (Kleininleitorsatzung – KES Ott.-):

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Teil der Gemeinde Grammetal, der der ehemaligen Gemeinde Ottstedt am Berge in ihren Gemeindegrenzen vom 30.12.2019 entspricht.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Grammetal erhebt zur Abwälzung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG (Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe (Kleininleiterabgabe).

§ 3 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von weniger als 8 m³ Schmutzwasser/Tag aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder in den Boden. Als Einleiten gilt nicht das Verbringen von Abwasser in den Untergrund im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht sowie Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabetatbestand nach § 1 nicht mehr vorliegt.
- (3) Die Heranziehung zur Abgabeschuld erfolgt durch Bescheid für das abgelaufene Kalenderjahr. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Erhebung von Vorausleistungen ist möglich.
- (4) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 5 Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Abgabemaßstab

Die Abgabe für Wohngrundstücke wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 7 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 1 AbwAG 17,90 EURO pro Einwohner und Jahr.

§ 8 Abgabebefreiung

- (1) Grundstücke, die über eine Abwasserbehandlungsanlage (Kleinkläranlage), die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht, in ein Gewässer einleiten und bei denen eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist, sind gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ThürAbwAG von der Abgabe befreit.
- (2) Eine Abgabebefreiung i. S. d. Abs. 1 kann nur mit entsprechendem schriftlichem Antrag erfolgen. Dem Antrag sind das Wartungsprotokoll und der Nachweis über die ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes beizufügen.

§ 9 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und die Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Grammetal, 29.05.2020

gez. Seelig
Beauftragte

Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt am Berge

Der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal hat in der Sitzung am 27.05.2020 mit Beschluss Nr. 38/2020 die **Gebührensatzung der Gemeinde Grammetal zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt am Berge (GS-EWS)** beschlossen. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Datum vom 28.05.2020 die Eingangsbestätigung erteilt und der vorfristigen Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Gebührensatzung der Gemeinde Grammetal

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt am Berge für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt am Berge (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Gemeinde Grammetal für den Entwässerungsregiebetrieb Ottstedt am Berge folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Teil der Gemeinde Grammetal, der der ehemaligen Gemeinde Ottstedt am Berge in ihren Gemeindegrenzen vom 30.12.2019 entspricht.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren).

§ 3 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 4 und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren nach § 5 bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren nach § 6 sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	144,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	240,00 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	360,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	960,00 €/Jahr.

(2) Für nicht anschließbare Grundstücke wird keine Grundgebühr erhoben.

§ 5 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Einleitungsgebühr beträgt 3,02 € pro m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:

- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge, auch unter Einschluss derjenigen Wassermengen, die über private und öffentliche Wasserversorgungsanlagen auf anderen Grundstücken diesem Grundstück zugeführten Wassermengen;
- die aus Eigenversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Oberflächenwasserentnahmen) bezogene und über geeichte Wasserzähler gemessene Wassermenge;
- die dem Grundstück sonst zugeführte und über geeichte Wasserzähler gemessene Wassermenge.

Der Gebührenschuldner hat bei Einleitungen gemäß Abs. 2 Ziffer b) und c) entsprechende Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Die Verbrauchswerte sind der Gemeinde unentgeltlich zu übermitteln. Der Gemeinde ist darüber hinaus Zutritt zur Versorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtung zu gestatten. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 10 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Grundlage der Schätzung ist dabei generell der Vorjahresverbrauch. Ist kein Vorjahresverbrauch vorhanden, erfolgt die Schätzung nach dem ermittelten Durchschnittsverbrauch des Entwässerungsregiebetriebes pro Jahr und Einwohner.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf 0,41 € pro m³ Schmutzwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Schmutzwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Schmutzwässer entsprechen.

(4) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,18 € pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 5 die mit dem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgelundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(5) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- Grundfläche unter dem Dach:
 - Dach normal 1,00
 - Dach begrünt oder Kies 0,40
- befestigte Flächen:
 - stark versiegelt (Asphalt/Beton, Pflaster/Platten verfugt) 1,00

bb) mittelstark versiegelt (Pflaster/Platten unverfugt bzw. Teilversickerung) 0,60

bc) schwach versiegelt (Schotter/Kies, Rasengitter, Asche, „Öko-Pflaster“ o.ä.) 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(6) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m² versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

§ 6 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 22,38 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

(3) Bei Abfahren, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb des Tourenplanes i. S. des § 14 Abs. 4 EWS stattfinden, wird ein Gebührensuschlag von 2,00 € pro m³ erhoben.

§ 7 Gebührensuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(3) Die Grundgebührenschuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.4., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 11 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ottstedt a. B. vom 21.06.2005, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 19.03.2019 außer Kraft.

Grammetal, 29.05.2020

gez. Seelig

Beauftragte

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 19.07.2020

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl

- des hauptamtlichen Bürgermeisters,
- der Gemeinderatsmitglieder und
- des Ortschaftsbürgermeisters im Ortsteil Nohra

in der Gemeinde Grammetal wird in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 03.07.2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Dienststunden

Mo 13.00 - 16.00 Uhr,
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr und
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 01 bzw. 16 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 29.06.2020 bis zum 03.07.2020 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 01 bzw. 16 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 28.06.2020 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.

ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.

ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 17.07.2020 (2. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 01 bzw. 16 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (18.07.2020), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl des Bürgermeisters und/oder Wahl des Ortschaftsbürgermeisters am 19.07.2020 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 02.08.2020 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 19.07.2020 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 19.07.2020 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 31.07.2020 (2. Tag vor der Stichwahl) bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Gemeinde Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Grammetal, Zimmer 01 bzw. 16 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 01.08.2020 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Voll-

macht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 19.07.2020 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 02.08.2020 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Briefwahl (Vorort) ist ab 29.06.2020 ist unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften zu folgenden Zeiten möglich:

Mo 13.00 - 15.30 Uhr,

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr,

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr und

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Planen Sie längere Wartezeiten ein!

Nutzen Sie auch die Möglichkeit der Online-Beantragung der Briefwahlunterlagen.

Grammetal, d. 25.05.2020

gez. Seelig

Wahlleiterin

Anmerkung:

Da im Wartebereich die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, ist nur ein Einzeleinlass für Wahlangelegenheiten (z.B. Einsicht Wählerverzeichnis, Briefwahl) in das Verwaltungsgebäude möglich. Beim Betreten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Längere Wartezeiten müssen einkalkuliert werden.

Die Ausübung der Briefwahl Vorort wird nur eingeschränkt erfolgen können.

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 „Wohnen an der Grundschule - westlicher Ortsrand“ Landgemeinde Grammetal, Ortsteil Isseroda

1. Beschlüsse

Der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.11.2019 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Wohnen an der Grundschule - westlicher Ortskern“ aufzustellen (siehe Geltungsbereich).



Quelle: ©GDI-Th 2020, Stand: 08.01.2020

In seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Grammetal (Rechtsnachfolger) den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen an der Grundschule - westlicher Ortskern“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

2. Anlass der Aufstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Grammetal folgende Ziele:

Im westlichen Siedlungsgebiet von Isseroda, zwischen der Straße „Schloßgasse“ im Norden und der Straße „Harzborngraben“ im Süden, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von Wohnbebauung südlich der Grundschule geschaffen werden (Flurstücke 114/6, 114/7, 114/8, Flur 2). Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine größere bislang unbebaute Freifläche angrenzend an die Bebauung des Lindenweges, sodass der Bestand durch das Planvorhaben sinnvoll arrondiert wird. Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzende Straße „Schloßgasse“ gewährleistet.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB, anschließend an die bebaute Ortslage des Ortsteils Isseroda. Das Vorhaben ist demnach nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Planung bedarf es daher der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a und § 13 BauGB aufgestellt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem beige-fügten Lageplan zu entnehmen. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 30.000 qm.

3. Auslegung

Gemäß §§ 13b, 13a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Grammetal, Isseroda, Schloßgasse 19 in 99428 Grammetal, Bauamt (Zi. 15), zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Zeiten der Einsichtnahme in der Gemeinde Grammetal

Montag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hinweis: Während der gegenwärtigen Gefährdungssituation durch den Corona-Virus (COVID-19) ist die Gemeindeverwaltung für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen; die Dienstzeiten sind eingeschränkt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme erfordert eine **Voranmeldung/Terminvereinbarung** unter 03643/831142, -43, -44 oder per Mail unter bauamt@grammetal.de

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Landgemeinde Grammetal (www.grammetal.de) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse post@grammetal.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) i.V.m. § 13a und § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Grammetal, 28.05.2020
gez. Seelig
Beauftragte

Nichtamtlicher Teil der Gemeinde

Hinweise zur Entsorgung von Gelben Säcken

Selbst wenn man die Farbe Gelb sehr mag, sind gelbe Säcke keine Augenweide, wenn sie tagelang am Straßenrand herumstehen. Zumeist es nicht nur ein optisches Problem ist. So fliegt der Müll z.B. bei Gewitter oder Sturm durch die Gegend. Ist es warm draußen, stinkt der Müll und lockt nicht nur Insekten an, sondern schlimmstenfalls auch Ratten. Das soll gar nicht erst passieren. Mit diesen guten Gründen erinnert das Ordnungsamt noch einmal daran, dass die gelben Säcke erst am Tag der Abholung vor die Tür gestellt werden sollten. Leider kommt es immer wieder vor, dass die Müllsäcke viel zu früh oder auch dauerhaft an der Straße stehen - mit allen unangenehmen Folgen für das Ortsbild und die Hygiene.

Stellen Sie bitte Ihre gelben Säcke so kurzfristig zur Abfuhr nach draußen, wie eben möglich.

Genauso selbstverständlich sollte sein, dass die Säcke korrekt befüllt werden (Stichwort: Nur Leichtverpackungen!). Denn andernfalls werden sie nicht mitgenommen. So gehören Verpackungen mit Inhalt, Katzenstreu, volle Windeln, Gartenabfälle oder Haushaltsgeräte und dergleichen nicht in die gelben Säcke.

Ordnungsamt
Gemeinde Grammetal

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß

Am 06.05.2020 fand die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bechstedtstraß auf dem Gemeindesaal unter streng festgesetzten Hygiene- und Schutzvorschriften statt.

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers.
- Wahl der Kassenprüfer für die kommenden 2 Geschäftsjahre.
- Der Reinerlös der Jagdpacht des abgelaufenen Jahres wird nicht ausgezahlt, sondern in das neue Geschäftsjahr übernommen und für Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Günter Cattus
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil / Sonstige Informationen

Renten-Beratungs- und Antragservice vor Ort in Obernissa

Beratung und Auskunft zu rentenrechtlichen Angelegenheiten sowie Hilfe bei der Antragstellung von Renten wegen Erwerbsminderung, Alters- und Hinterbliebenenrenten bekommen Sie kostenfrei in den Sprechstunden vor Ort durch Ingo Torborg, Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung Mitteldeutschland.

Ort: Bürocontainer am Freizeitzentrum Obernissa, Eiskeller 38a

Termine: jeweils Dienstag, 16. Juni und 7. Juli, immer 16:00 bis 18:00 Uhr.

Um Terminvereinbarung wird dringend gebeten:
Telefon: 03644-8779952 (Mo. - Do. 19:30 bis 20.15 Uhr)

Außensprechstunde der Betreuungsbehörde Weimarer Land

Die Betreuungsbehörde Weimarer Land berät und informiert über Vorsorgevollmachten oder Betreuungsverfügungen.

Beratungstermine:

Mittwoch, **08.07.2020**
Mittwoch, **09.09.2020**
Mittwoch, **14.10.2020**
Mittwoch, **11.11.2020**
Mittwoch, **09.12.2020**

Zeit: 13:00 bis 15:00 Uhr
Ort: Gebäude der Gemeinde Grammetal
in Isseroda (Versammlungsraum),
Schloßgasse 19, 99428 Grammetal

Ansprechpartner/-in und Terminvereinbarung:
Betreuungsbehörde Weimarer Land, Bahnhofstraße 28 in
99510 Apolda, Frau Weber
• Telefon: 03644 / 540 733
• katja.weber@wl.thueringen.de

Hinweis:
Da im Wartebereich die Einhaltung des Mindestabstands nicht gewährleistet werden kann, ist nur ein Einzeleinlass zu den vereinbarten Terminen in das Verwaltungsgebäude möglich.
Beim Betreten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.



Landesamt für
Umwelt, Bergbau
und Naturschutz

„OBK 2.1“ - Naturschutzverwaltung sorgt für aktuelle Daten über wertvolle Biotope

Offenland-Biotope im Landkreis Weimarer Land werden neu kartiert

Mit dem Wort „Biotop“ werden in der Fachsprache von Ökologie und Naturschutz die gegenüber der Umgebung abgrenzbaren Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen bezeichnet - der Begriff hat auch Eingang in die Umgangssprache gefunden, z. B. für den Teich als Biotop im Garten.

Um Informationen über die Verbreitung und die Gefährdung von Lebensräumen zu erheben und den Schutz wertvoller Biotope gewährleisten zu können, werden in allen Bundesländern die artenreichen oder seltenen Biotope kartiert. Dazu werden im Gelände alle aus Naturschutzsicht besonders wertvollen Bereiche aufgesucht und ihre genaue Lage, ihr Artenbestand sowie weitere Informationen erfasst. In Thüringen ist dies im Zeitraum 1996 - 2012 flächendeckend erfolgt.

Nur ca. 2,8 % des Landkreises Weimarer Land nehmen gesetzlich geschützte Biotope ein. Er ist besonders im Süden durch Trocken- und Halbtrockenrasen geprägt, auch viele Lesesteinwälle sind hier noch vorhanden. Des weiteren gibt es einiges an Grünland, darunter Nass- und Feuchtwiesen. Der Norden wird vor allem durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, die durch Bäche, schmale Flüsse und Gräben strukturiert werden. Außerdem treten hier Streuobstwiesen häufiger auf.

In den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Genauigkeit solcher Kartierungen etwa im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung oder der Umsetzung der Naturschutzrichtlinien der EU deutlich gestiegen. Aufgrund der in der Landschaft ständig stattfindenden Veränderungen sind die ältesten der vorliegenden Daten inzwischen, nach teils über zwanzig Jahren, nicht mehr durchgängig aktuell.

Aus diesem Grunde erfolgt u. a. im **Landkreis Weimarer Land von 2020 bis 2023** im Auftrag des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine **Aktualisierung der Biotopkartierungsdaten**. Mit der Kartierung selbst ist **das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie**

in Hemhofen (IVL) beauftragt. Die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abgestimmten Arbeiten werden im Gelände von fachkundigen Kartierern durchgeführt.

Erfasst werden nicht alle Flächen, sondern nur ausgewählte Biotope bzw. Lebensräume. Konkret sind dies die **gesetzlich geschützten Biotope** nach § 30 Absatz 2 **Bundesnaturschutzgesetz** in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Thüringer Naturschutzgesetz sowie die **Lebensraumtypen** nach Anhang I der „Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“ (**FFH-Richtlinie**).

Grundsätzlich beschränkt sich die Kartierung auf die Ortslagen (ohne Bebauung und Hausgärten) und das Offenland bzw. die Agrarlandschaft. Die Waldbiotope werden durch die Forstverwaltung erfasst. Da einzelne zu erfassende Offenland-Biotope/-Lebensraumtypen auch im Wald vorkommen (z. B. Bäche, Teiche, Felsen u. ä.), sind trotzdem Begehungen von Waldflächen erforderlich.

Betreten von Grundstücken

Um die Kartierung durchführen zu können, ist teils das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Kartierer erforderlich. Rechtliche Grundlage ist hier § 30 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes: „Die Bediensteten der Naturschutzbehörden, der Naturschutzfachbehörde [...] sowie die, die von ihnen beauftragt [...] wurden, [...] sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen zu legitimieren.“ Die Kartierer können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Weitere Informationen zu Biotopen

Mehr Informationen über die Biotopkartierung erhalten Sie auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz unter

<https://tlubn.thueringen.de/naturschutz/biotopschutz/>

Die vorliegenden Kartierungen von Biotopen können Sie im Kartendienst des TLUBN unter

<http://www.tlug-jena.de/kartendienste/> -> Naturschutz -> Biotope oder mobil über die Smartphone App „Meine Umwelt“ (-> <http://www.tlug-jena.de/meine-umwelt/>) einsehen.

Ortschaft Bechstedtstraß

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Salzstraße 35
Ortschaftsbürgermeister	Klaus Eidam
Stellvertreter	Sandro Granert
Telefon	Büro 03643/825294
E-Mail	bechstedtstrass@grammetal.de
Sprechzeiten	entfallen bis auf Weiteres

Ortschaft Daasdorf a. Berge

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Trautermannweg 25
Ortschaftsbürgermeister	Lothar Conrad
Stellvertreter	Dominik Schütze
Telefon	0176/21256666
E-Mail	daasdorf@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag: 18.00 - 19.00 Uhr

Ortschaft Eichelborn

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Olaf Süße
Stellvertreterin	Cathrin Schier
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	eichelborn@grammetal.de

Ortschaft Hayn

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Uwe Jahn
Stellvertreter	Martina Schams
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hayn@grammetal.de

Ortschaft Hopfgarten

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Alte Schulstraße 1
Ortschaftsbürgermeister	Roland Bodechtel
Stellvertreter	Sebastian Kühn
Telefon	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
E-Mail	hopfgarten@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr (gerade Wochen)

Ortschaft Isseroda

Amtliches

Dienstzimmer	Kita Lauenburg, Lindenweg 7
Ortschaftsbürgermeister	Ralf Lober
Stellvertreter	Michael Scholl
Telefon	Mobil: 0171/8629507 Büro: 03643/7718011
E-Mail	isseroda@grammetal.de
Sprechzeiten	Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Mönchenholzhausen

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Dorfteich 6
Ortschaftsbürgermeister	Henrik Slobodda
Stellvertreter	Daniel Korn
Telefon	Büro: 036203/713270 Mobil: 0173/5645470
E-Mail	moenchenholzhausen@grammetal.de
Sprechzeiten	Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr

Nichtamtliches

Informationen des Ortschaftsbürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner von Mönchenholzhausen,

langsam kommt das Leben in unserer Ortschaft wieder in Gang. Besonders freue ich mich, dass die Spielplätze für unsere Jüngsten wieder geöffnet werden konnten. Auch die bunte Steinkette am Kindergarten, die immer noch weiterwächst und ein Projekt der Eltern zusammen mit den Kindern ist, bringt Farbe in die doch düstere Caronazeit. Vielen Dank den Initiatoren und den Künstlern. Wer die Steinkette noch nicht gesehen hat, sollte einen Spaziergang dorthin machen, es lohnt sich.

Am 5. Mai hat unser Ortschaftsrat die Empfehlungen der Thüringer Landgesellschaft zum Entwurf des Teilflächennutzungsplanes für den Ortsteil Mönchenholzhausen diskutiert und seine Empfehlungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. In seiner Sitzung am 27.05. beschloss der Gemeinderat den Teilflächennutzungsplan für den Ortsteil Mönchenholzhausen. Nähere Auskünfte gebe ich gern in den Sprechstunden. In der gleichen Gemeinderatssitzung wurde auch endlich der Haushalt für unsere Gemeinde Grammetal beschlossen. Nun können wir hoffentlich zeitnah unsere Projekte in Mönchenholzhausen in Angriff nehmen. Auch die seit einem Jahr versprochenen Poller in der Straße des Friedens werden gestellt.

Am 8. Mai verabschiedeten wir im Namen aller Einwohnerinnen und Einwohner unsere Frau Dr. Pielka in den Ruhestand. Von 1986 an heilte sie unsere kleinen und großen Wehwehchen als unsere Landärztin. Unsere Arztpraxis bleibt uns erhalten. Ab Juli können wir uns auf eine neue Landärztin freuen.

Der Grüncontainer in Mönchenholzhausen ist wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet. (Mittwoch von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Samstag von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr).

Ein nerviges Problem in unserem Ortsteil ist die unregelmäßige Verteilung des Grammetalboten. Ich bemühe mich seit Monaten, dass unser Amtsblatt pünktlich und zuverlässig jedem Haushalt zugestellt wird. Leider bislang mit mäßigem Erfolg. Ich lasse aber nicht locker. Deshalb möchte ich Sie um ihre Mithilfe bitten. Wenn Sie keinen Grammetalboten bekommen haben oder Nachbarn und Bekannte haben, die wieder keinen Grammetalboten im Briefkasten hatten, teilen sie mir dies mit. Einfach einen Zettel mit ihrer Anschrift, Straße, Hausnummer (auch ohne Namen) in den Briefkasten am Gemeindebüro oder Briefkasten Am Kirschgarten 4 einwerfen. Nur über konkrete Reklamation können wir den Vertrieb, der für die Auslieferung des Grammetalboten verantwortlich ist, unter Druck setzen, so dass der Missstand aufhört.

Ich wurde auch darauf aufmerksam gemacht, dass am Aussichtspunkt auf dem Brunnquellberg Müll und Abfall von Besuchern zurückgelassen wurden. Solcher Unsitte müssen wir gemeinsam entgegenwirken. Ich bitte Sie unsere Wege und Plätze innerhalb und außerhalb unseres Ortes im Interesse unserer Natur und Umwelt sauber zu halten.

Ich wünsche allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Mönchenholzhausen eine gute Zeit

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Henrik Slobodda

Ortschaft Niederzimmern

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Angergasse 6
Ortschaftsbürgermeister	Christoph Schmidt-Rose
Stellvertreter	Lars Liebeskind
Telefon	Büro: 036203/90247
E-Mail	niederzimmern@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Ortschaft Nohra

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Herrenstraße 34
Ortschaftsbürgermeister	Wilfried Busse
Stellvertreter	Denny Ritschel
Telefon	Büro: 03643/825224
E-Mail	nohra@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 15.30 - 17.00 Uhr

Ortschaft Obergrunstedt

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Vor dem Rollgarten 48
Ortschaftsbürgermeister	Manuela Jahn
Stellvertreter	Anneliese Frohwein
Telefon	0175/1658533
E-Mail	obergrunstedt@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr

Ortschaft Oberrnissa

Amtliches

Dienstzimmer	Bürocontainer am Freizeitzentrum Oberrnissa, Eiskeller 38a
Ortschaftsbürgermeister	Werner Nolte
Stellvertreter	Sandra Thalacker
Telefon	0157/37739630
E-Mail	oberrnissa@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden 1. Mittwoch im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Ottstedt a. Berge

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Am Plan 1
Ortschaftsbürgermeister	Holger Haupt
Stellvertreter	Stefan Vasters
Telefon	Büro: 036203/90290
E-Mail	über Gemeinde Grammetal (Seite 1)
Sprechzeiten	jeden ersten Dienstag im Monat von 18.30 - 19.00 Uhr

Ortschaft Sohnstedt

Amtliches

Ortschaftsbürgermeister	Steffie Günther
Stellvertreter	Andreas Seidel
Telefon	0176/57618638
E-Mail	sohnstedt@grammetal.de

Ortschaft Troistedt

Amtliches

Dienstzimmer	Feuerwehrgerätehaus, An den Teichen 9
Ortschaftsbürgermeister	Andreas Nickel
Stellvertreter	Ilka Poschner
Telefon	Büro: 03643/849150
E-Mail	gemeinde.troistedt@t-online.de
Sprechzeiten	Montag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Ulla

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus Ulla, Im Dorfe 37
Ortschaftsbürgermeister	Ronny Liebeskind
Stellvertreter	Matthias Heß
Telefon	Büro: 03643/825591
E-Mail	ulla@grammetal.de
Sprechzeiten	jeden Dienstag von 19:00 - 20:30 Uhr

Ortschaft Utzberg

Amtliches

Dienstzimmer	Gemeindehaus, Utzberger Ortsstraße 62
Ortschaftsbürgermeister	Heidrun Gunkel
Stellvertreter	Bert Leidenfrost
Telefon	Büro: 036203/51107
E-Mail	utzberg@grammetal.de
Sprechzeiten	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Nach
Redaktionsschluss eingegangen**

Amtlicher Teil der Gemeinde

Ab sofort Online-Terminvergabe im Meldeamt möglich

Termine im Einwohnermeldeamt können ab sofort auch online vereinbart werden.

Ein Testbetrieb ist zunächst bis Ende Juni vorgesehen.

Sofern sich diese Online-Variante bewährt, werden wir das Verfahren fortführen.

Eine Terminbuchung ist wie folgt möglich:

- über die Website:
www.grammetal.de unter Aktuelles/Online Terminvergabe im Meldeamt
- über QR-Code

